presserat

SMS der Richterin veröffentlicht

Zeitung: „Unsere Informationen wurden auf legalem Wege besorgt"

Unter dem Titel „Sie suchen die vermisste Richterin mit Leichen-Hunden" berichtet die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung über die Richterin Kerstin Heisig, die sich im Juni 2010 das Leben nahm. Die Zeitung veröffentlicht den Inhalt der SMS, die Frau Heisig zuletzt an eine ihrer Töchter geschrieben hat. In der Mitteilung schreibt sie, „alles falsch zu machen". Und: „Das ist alles zu viel für mich." Der Beschwerdeführer – ein Nutzer der Online-Ausgabe – vertritt die Auffassung, dass mit der SMS-Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Richterin verletzt worden seien. Er wirft der Redaktion vor, unseriösen Journalismus zu betreiben. Die Rechtsvertretung der Zeitung antwortet. Eine Verletzung der Menschenwürde aufgrund der Veröffentlichung der SMS sei angesichts des genauen Wortlauts offensichtlich abwegig. In dem Beitrag selbst werde lediglich das letzte Lebenszeichen der Verstorbenen sachlich und sehr neutral wiedergegeben. Die Informationen zum Verschwinden der Richterin seien – so die Rechtsabteilung – auf legalem Wege besorgt werden. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Redaktion betreibe unseriösen Journalismus, sei mit dem verantwortungsbewussten Vorgehen und der Arbeitsweise der Redakteure nicht vereinbar. Die Textmitteilung sei weder vertraulichen Ermittlungsakten entnommen worden, noch auf andere unlautere Weise beschafft worden. Die Information sei vielmehr aus einer Quelle gekommen, deren Identität aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Informantenschutzes nicht preisgegeben werden dürfe. Die SMS entstamme zwar unmittelbar der Privatsphäre von Frau Heisig; die Wiedergabe sei jedoch aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses presseethisch zulässig. Der SMS-Inhalt sei geeignet gewesen, umlaufende Gerüchte über ein Kapitalverbrechen zu entkräften. (2010)

Der kritisierte Beitrag verletzt die Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex; der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Presse achtet – festgehalten in dieser Kodex-Ziffer – die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Es ist unstreitig, dass über den Tod von Kirsten Heisig identifizierbar berichtet werden durfte. Die Presse hat – ebenfalls nach Ziffer 8 – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu achten und den redaktionellen Datenschutz zu gewährleisten. Die SMS-Veröffentlichung verletzt dieses Recht, da Frau Heisig die Mitteilung an eine ihrer Töchter verschickt hat. Der Adressatenkreis ist zu Unrecht erweitert worden. Die Verbreitung ist nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Es ist zwar zulässig, die privaten Gründe für den Suizid hervorzuheben, doch habe man dies auch auf andere Weise tun können. (0579/10/2-BA)

Aktenzeichen:0579/10/2-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung